

Vorbemerkungen

Die Heimaufsichten sind gemäß § 16 Abs. 3 WTG verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen zu veröffentlichen.

Rechtsgrundlage für das Handeln der Heimaufsichten war bis zum 09. Dezember 2008 die Fassung des Heimgesetzes vom 01.01.2002 mit den dazu erlassenen Verordnungen (Heimsicherungsverordnung, Heimindestbauverordnung, Heimmitwirkungsverordnung und Heimpersonalverordnung).

Am 10. Dezember 2008 trat das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz - WTG) in Kraft, welches zukünftig von der "Behörde zur Überwachung von Einrichtungen (Heimaufsicht)" anzuwenden sein wird.

Nach § 13 Abs. 1 WTG sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des WTG und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständig. Diese Aufgabe wird als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Die Aufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte führen die Bezirksregierungen. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Vorrangige Aufgabe der Heimaufsicht ist es, den Zweck des Gesetzes aus § 1 WTG zu erfüllen, nämlich die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger in Betreuungseinrichtungen vor Beeinträchtigungen zu schützen und die Einhaltung der dem Betreiber ihnen gegenüber

obliegenden Pflichten und ihre Rechte zu sichern. Kern dieser Aufgabe ist es, dass die Bürgerinnen und Bürger ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben führen können.

Dieses erfolgt sowohl durch Beratung und Information, als auch durch die Ausübung der ordnungsbehördlichen Aufsicht.

Das Aufgabengebiet der Heimaufsicht ist sehr vielfältig, Prüfungen und Beratungen umfassen u. a. folgende Bereiche:

- Schutz der Würde und der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen
- Gewährleistung, ob die Selbständigkeit, Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner gewahrt und gefördert wird
- Sicherstellung der angemessenen Qualität der Betreuung unter den verschiedenen Aspekten der pflegebedürftigen, demenziell veränderten, geistig und körperlich behinderten, psychisch kranken sowie suchtkranken Bewohnerinnen und Bewohner
- Gewährleistung der Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer, heilpädagogischer, sozialpädagogischer sowie ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse
- Förderung der Eingliederung behinderter Menschen

- Sicherstellung der Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner
- Sicherung der erforderlichen Unterstützung der (Heim-)Beiräte
- Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen der Träger und Leitungen
- angemessene Entgelte
- Qualitätsmanagement
- Einhaltung der baulichen und konzeptionellen Anforderungen an teil- und vollstationäre Einrichtungsformen sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Heimverträgen

Die nachfolgende Gliederung dieses Tätigkeitsberichtes stellt eine zwischen den Bundesländern und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend abgestimmte Strukturvorgabe für die Berichte der Heimaufsicht nach § 16 Abs. 3 WTG (ehem.: § 22 Abs. 3 HeimG) dar, die eine vergleichbare Berichterstattung ermöglichen soll.

Grundlage der Berichterstattung sind die Daten, die durch die Heimaufsichtsbehörden im Zuge ihrer Aufgabenwahrnehmung gewonnen und fortlaufend aktualisiert werden. Diese Daten umfassen den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2008.

I. Grunddaten der Heime

Mehrgliedrige Heime sind, soweit sie zum Teil Pflegeheime sind, dieser Gruppe zuzuordnen. Anderenfalls sind sie dem Heimtyp zuzuordnen, der für das Heim prägend ist. Eingestreute Plätze für Tages-Pflege sowie Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege sind nicht gesondert auszuweisen.

	Anzahl der Heime	zugelassene Heimplätze
1. Heime und Heimplätze		
Heime für ältere Menschen, die keine Pflegeheime sind	0	0
Heime für Pflegebedürftige	35	2196
<u>davon:</u>		
Vollstationäre Pflegeheime (ohne Hospiz)	28 ¹	2124
Kurzzeitheime	2	17
Tagespflegeeinrichtungen	4	49
Nachtpflegeeinrichtungen	0	0
Hospize	1	6
Heime mit ambulant-pflegerischer Versorgung	0	0
Heime für Menschen mit Behinderungen	13	866
Davon Kurzzeitheime	0	0
Heime/Heimplätze gesamt	48	3.062

¹ Eine Einr. d. Betr. Wohnens (in Anbindung an ein AH)

2. Personal für betreuende Tätigkeiten

Einhaltung der Fachkraftquote

Anzahl der Heime, bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von mindestens 50 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat	48
Anzahl der Heime mit Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV	0
Anzahl der Heime ohne Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV, bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von mindestens 40 % bis unter 50 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat	0
Anzahl der Heime ohne Befreiung nach § 5 Abs. 2 HeimPersV, bei denen die Heimaufsicht einen Fachkräfteanteil von unter 40 % für betreuende Tätigkeiten festgestellt hat	0

3. Heimmitwirkung

Anzahl der Heime, für die die Wahl eines Heimbeirates rechtlich vorgesehen ist	41 ²
davon:	
Anzahl der Heime, in denen ein Heimbeirat gewählt wurde	31
Anzahl der Heime mit Ersatzgremium an Stelle des Heimbeirates	0
Anzahl der Heime mit Heimförsprecher	9

² Eine Einrichtung hat noch keinen Heimbeirat gewählt

Ergänzende Bemerkungen zur Gesamtsituation in der Heimmitwirkung.

Die regelmäßige Amtszeit der Heimbeiräte beträgt zwei Jahre, in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen vier Jahre. Die Ergebnisse der Wahl werden der Heimaufsicht mitgeteilt. In den letzten Jahren wird es aufgrund der Vielzahl von schwerstpflegebedürftigen und / oder demenziell veränderten Bewohnerinnen und Bewohnern zunehmen schwieriger, einen Heimbeirat zu bilden.

Neben den Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung können auch deren Angehörige, sonstige Vertrauenspersonen, Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen und von örtlichen Behindertenorganisationen sowie von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen in den Heimbeirat gewählt werden. Für Zeiten, in denen kein Heimbeirat gebildet werden kann, werden seine Aufgaben durch einen Heimfürsprecher wahrgenommen

Verwaltungsmitarbeiter

Ansprechpartner:

Matthias Kreling

Telefon: 02581 / 53-5036

Fax: 02581 / 53-5099

E-Mail: Matthias.Kreling@kreis-warendorf.de

Stellenanteil 1,00

Pflegefachkraft

Ansprechpartner:

Friedrich Strickmann

Telefon: 02581/53-5038

Fax: 02581/53-5099

E-Mail: Friedrich.Strickmann@kreis-warendorf.de

Stellenanteil: 0,75

II. Tätigkeit der Heimaufsicht

1. Personalausstattung der Heimaufsicht in Vollzeitstellenanteilen

Hier ist insbesondere aufzuführen, ob externe Pflegefachkräfte oder andere Behörden/Spezialisten zu den Überwachungen hinzugezogen werden. Als „externe“ Fachkräfte gelten auch solche, die aus anderen Bereichen derselben Verwaltung hinzugezogen werden.

2. Beratungen

Für den Berichtszeitraum 01.01.2007-31.12.2008 wurden nicht alle Beratungen dokumentiert.

Eine genaue Anzahl und eine Abstufung kann aus diesem Grunde von der Heimaufsicht nicht vorgenommen werden. Es gab Beratungen im Bereich der Barbetragverwaltung, der Behandlungspflege, der Zuständigkeiten, der Aufgaben der Heimbeiräte/Heimfürsprecher und Beratungen zu baulichen Voraussetzungen.

3. Überwachungen im Berichtszeitraum

3.1 Anzahl der Anzeigenprüfungen neuer Heime 2

3.2 Überwachungen nach § 15 HeimG / §18 WTG

Erfasst werden nur Überprüfungen der Heime vor Ort. Anschließend Beratungen ggf. auch vor Ort, Auswertungen von Unterlagen etc. mit zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang zur ersten Prüfung vor Ort sind nicht gesondert zu zählen. Überwachungen vor Ort an mehreren Tagen mit zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang zählen nur als eine Überwachung. Anlassbezogene Überwachungen sind Überwachungen, die nur einen Teil der heimrechtlichen Anforderungen zum Gegenstand hatten. Vollständige Überwachungen, deren Termin durch einen Anlass vorgezogen wurde, zählen dagegen zu den Regelüberwachungen.

Anzahl gesamt	81
davon	
unangemeldete Prüfungen	17
anlassbezogene Prüfungen	2
Prüfungen zur Nachtzeit	0
Gemeinsame Prüfungen mit MDK	0

Für den nächsten Berichtszeitraum sind bereits die ersten Beratungen von der Heimaufsicht erfasst worden, so dass im Tätigkeitsbericht 2008-2009 eine genaue Anzahl der durchgeführten Beratungen erscheinen wird.

3.3 Verzicht auf Prüfungen nach § 15 Abs. 4 Satz 2 HeimG (§ 18 Abs. 2 WTG)

Anzahl gesamt	12
davon	
nach Prüfung des MDK	12
nach Prüfung anderer Sachverständiger	0

4. Beschwerden

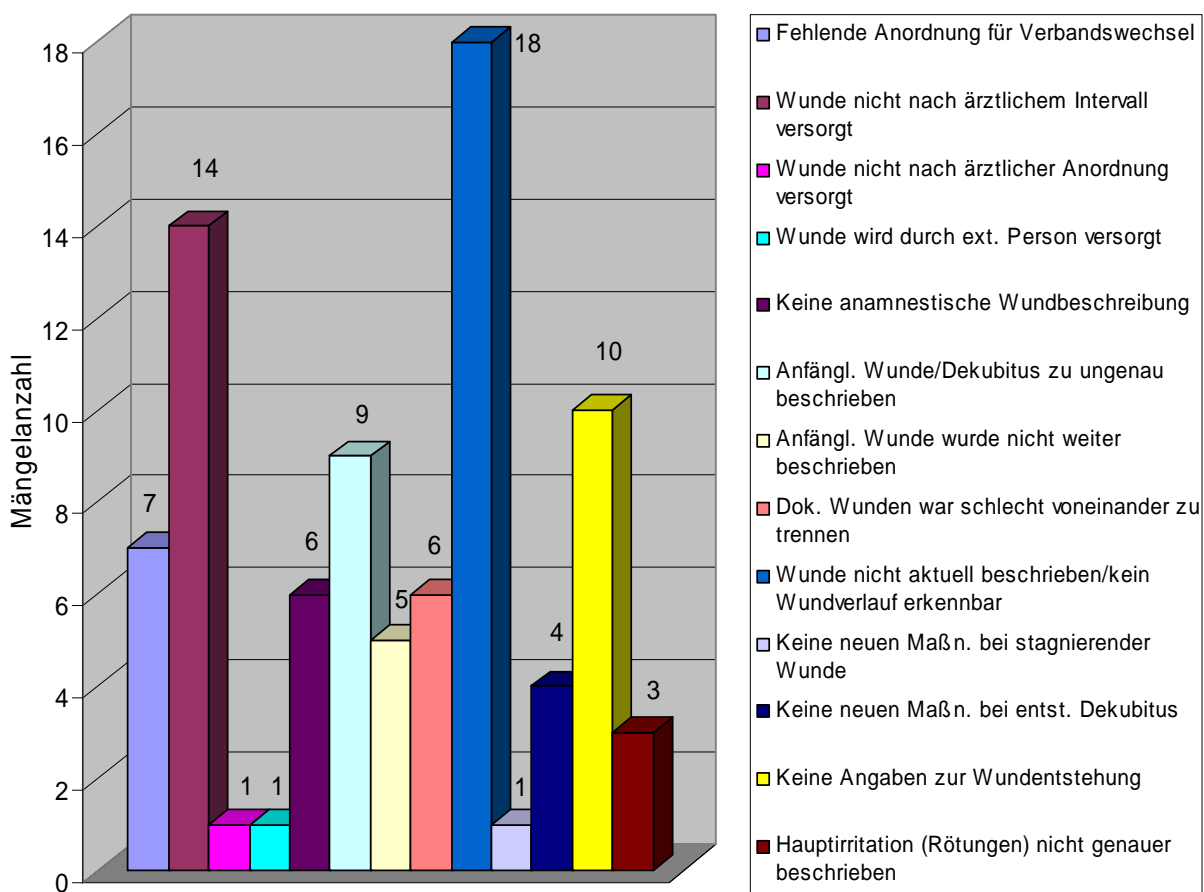
Beschwerden richten sich auf die Beseitigung eines konkret benannten (vermeintlichen) Missstandes. Anfragen fallen nicht hierunter.

Anzahl der bei der Heimaufsicht eingegangenen Beschwerden (Insgesamt)	26
davon Anzahl der von der AG nach § 20 HeimG an die Heimaufsicht geleiteten Beschwerden	1
Anzahl der Beschwerden im Einzelnen (Mehrfachnennungen möglich)	
Pflege-/Betreuungsqualität	18
davon	
Durchführung der Pflege	9
Durchführung der sozialen Betreuung	6
Ärztliche und gesundheitliche Betreuung	3
Selbstbestimmtheit und Lebensqualität	2
Personal	5
Datenschutz	3
Sonstiges	6

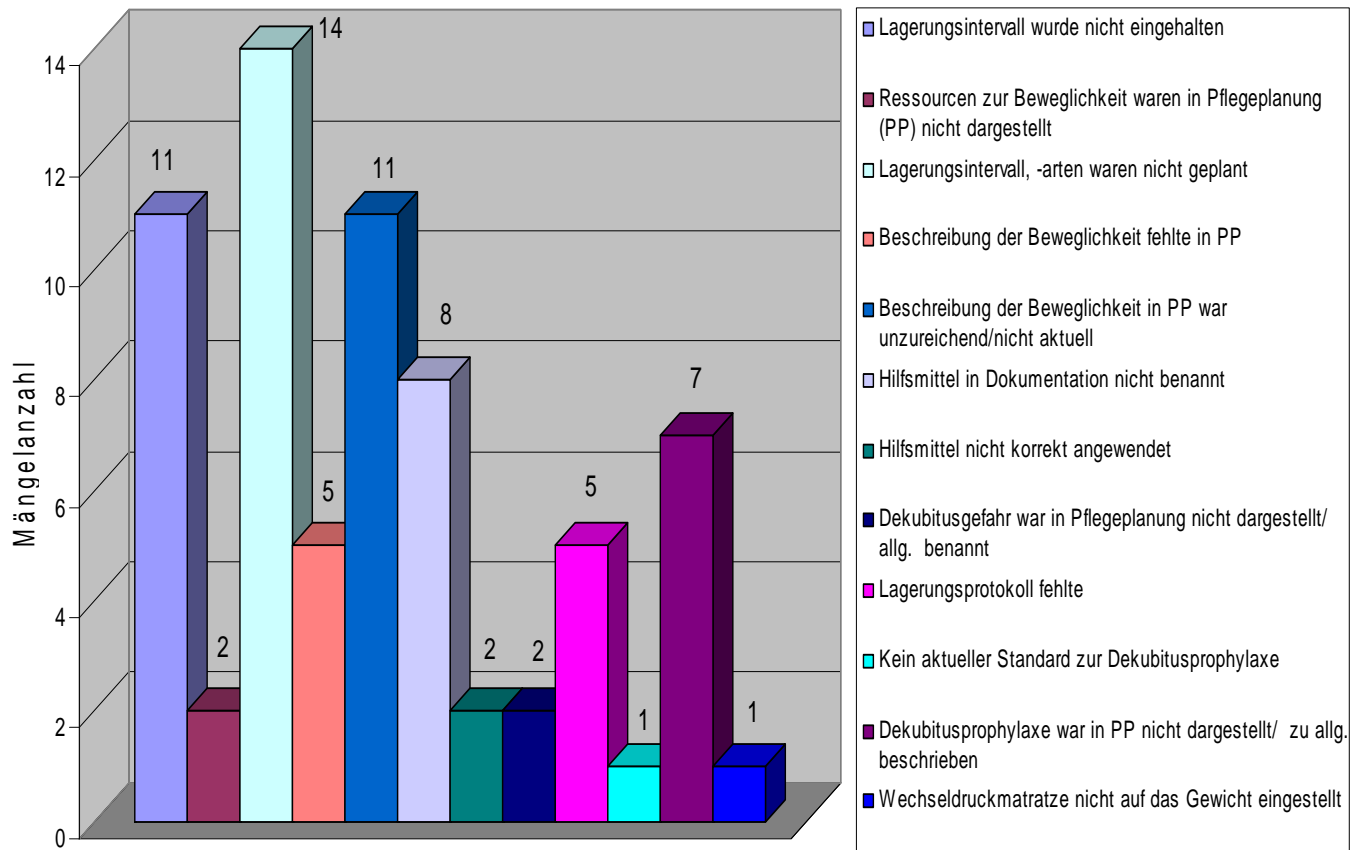
III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

Die folgende Statistik stellt die Ergebnisse aus 40 Prüfungen sowohl von Senioreneinrichtungen als auch von Einrichtungen der Eingliederungshilfe für den Zeitraum vom 01.10.2007 bis zum 31.12.2008 dar.

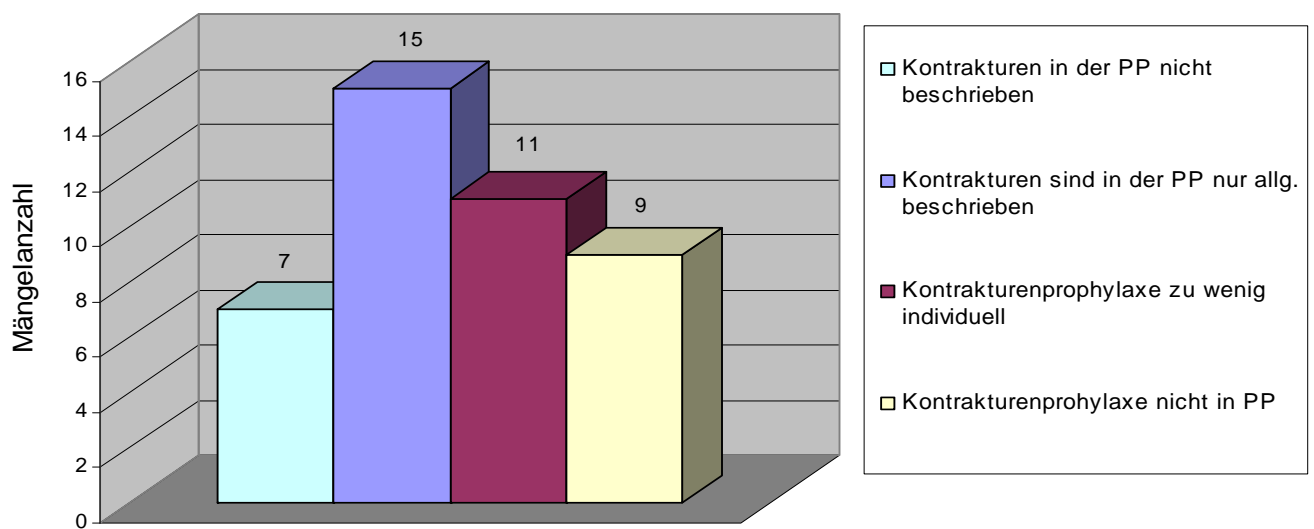
1. Umgang mit Wunden und Dekubiti



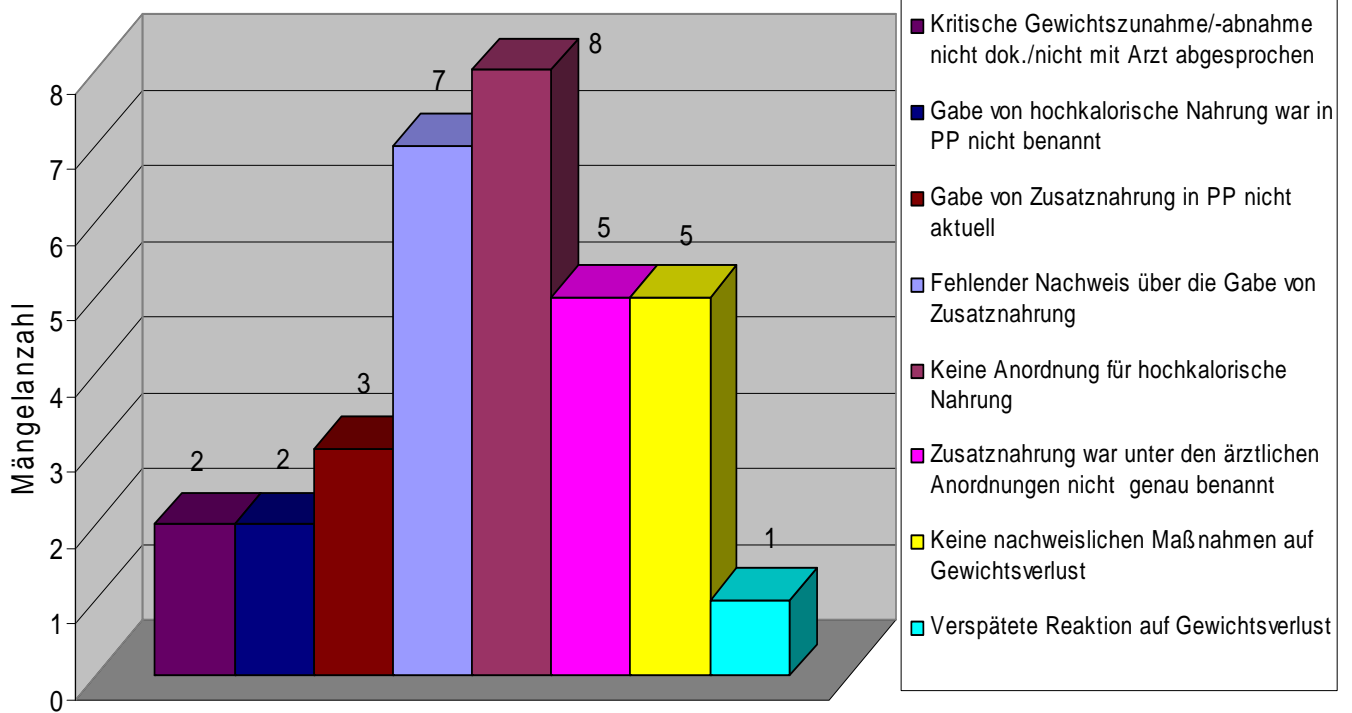
2. Planung und Umsetzung der Dekubitusprophylaxe



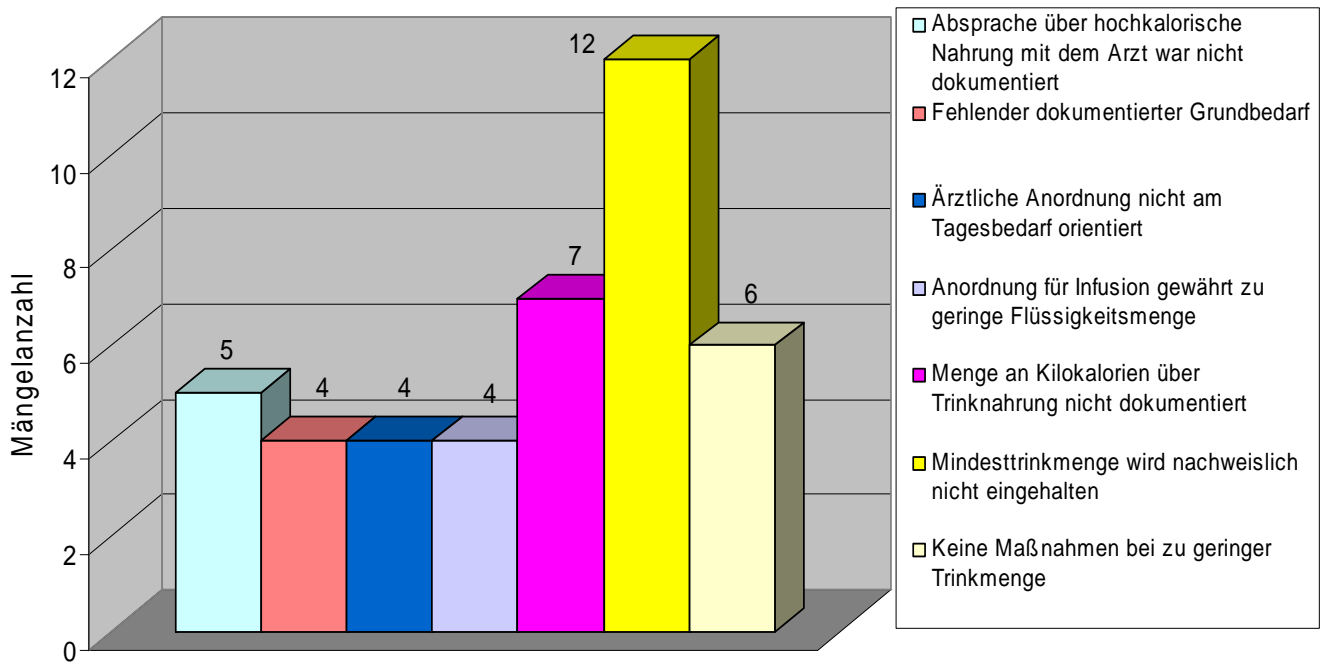
3. Umgang mit Kontrakturen



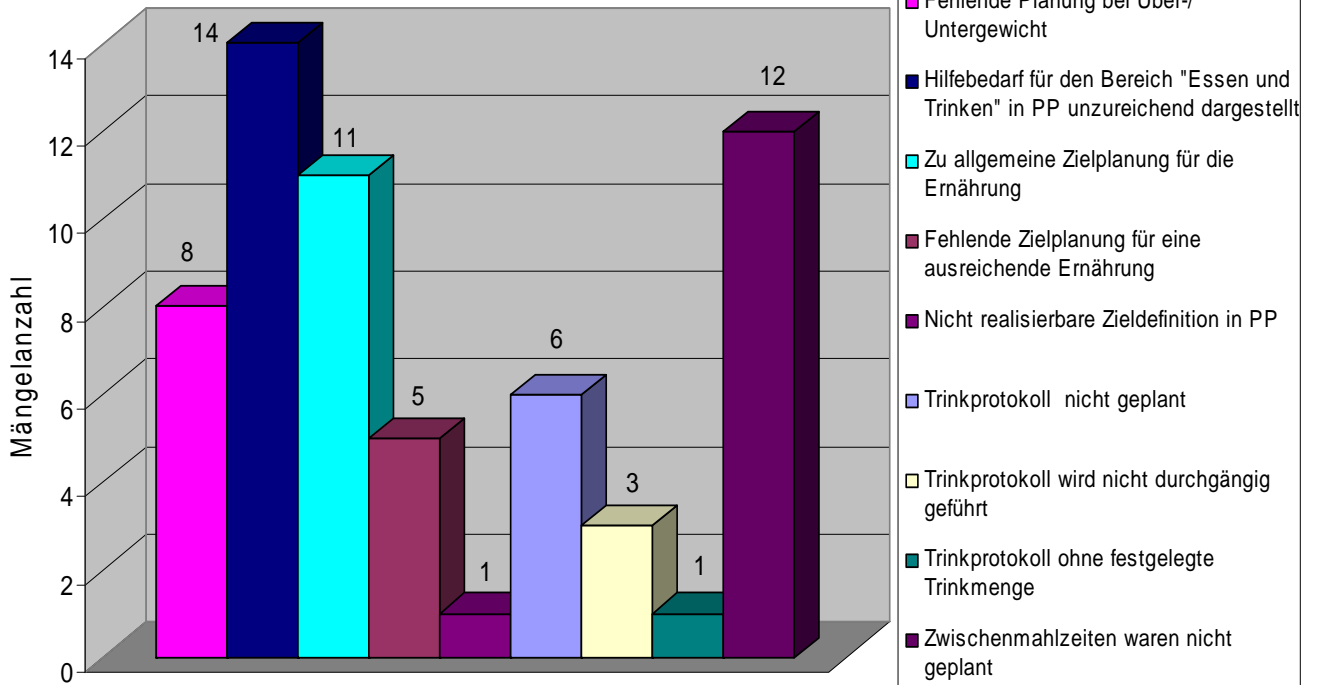
4. Umgang mit Mangelernährung (a)



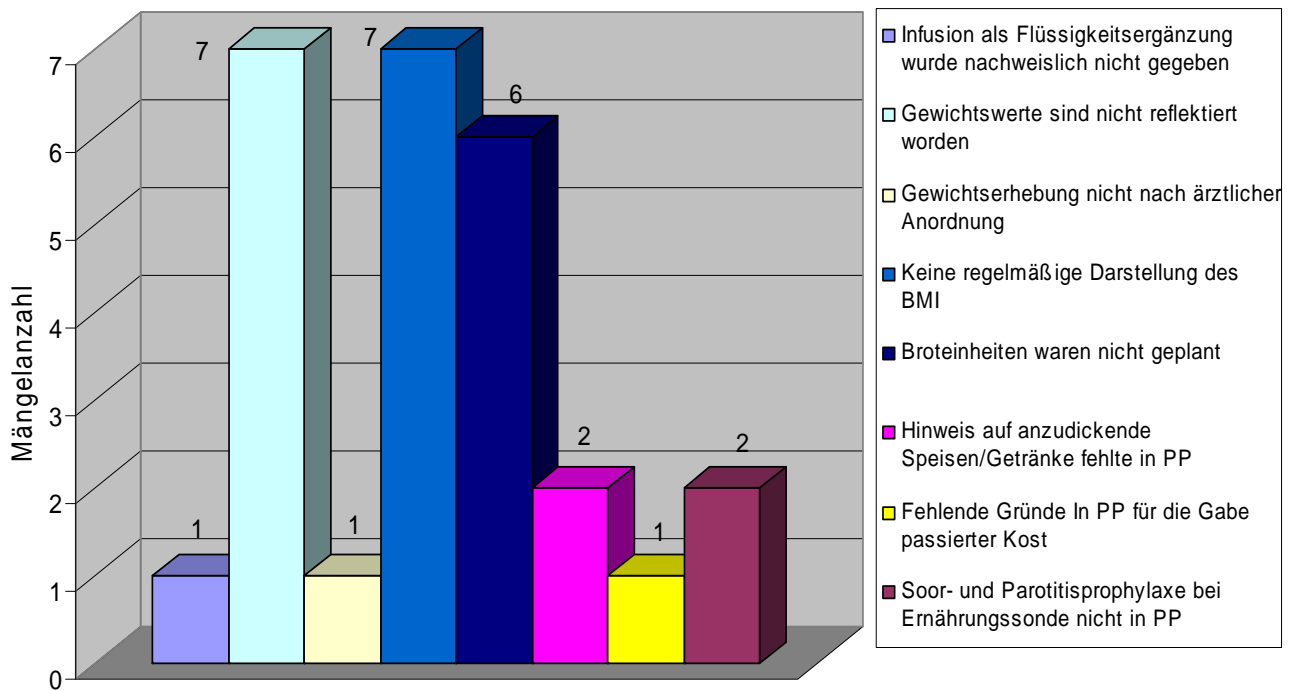
4. Umgang mit Mangelernährung (b)



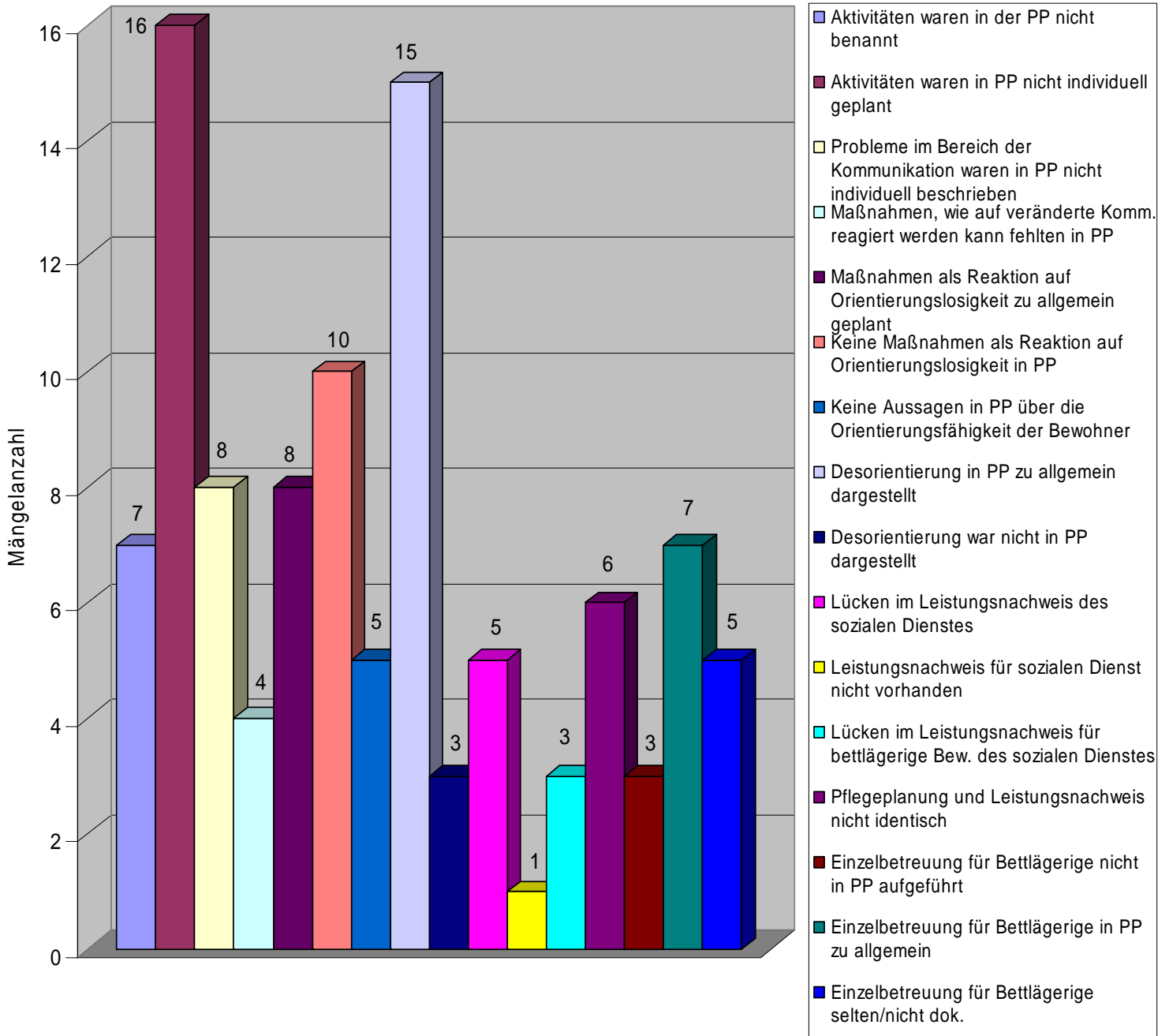
4. Umgang mit Mangelernährung (c)



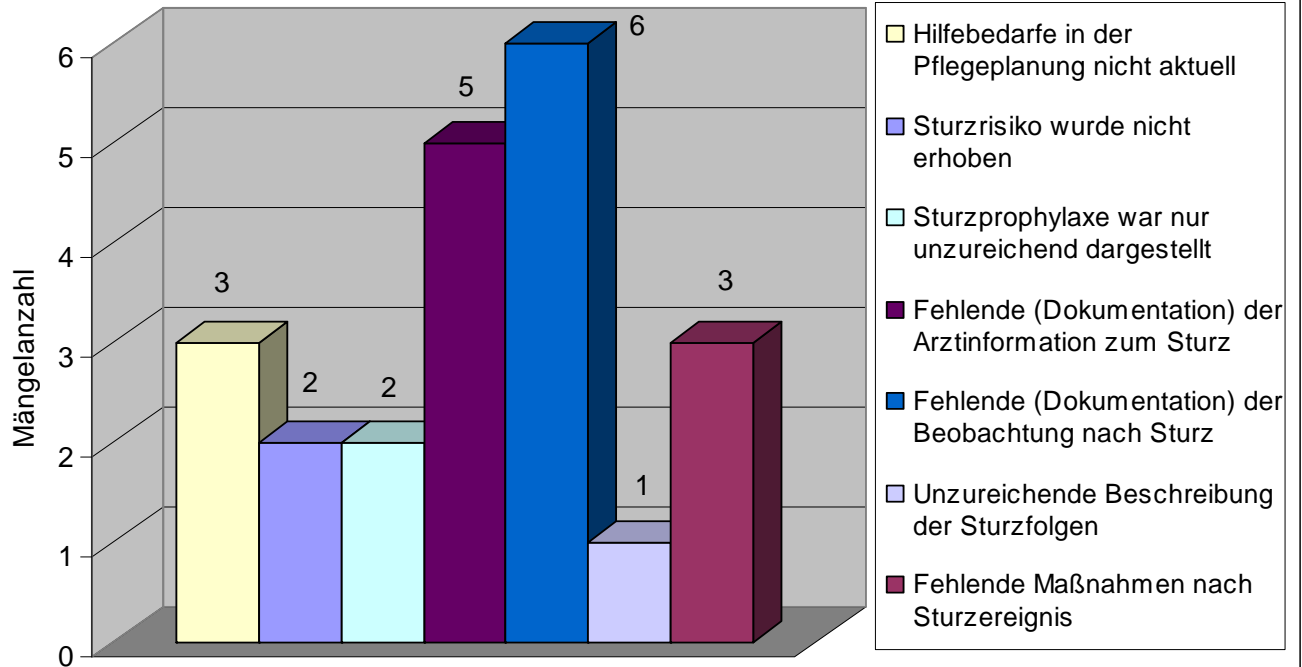
4. Umgang mit Mangelernährung (d)



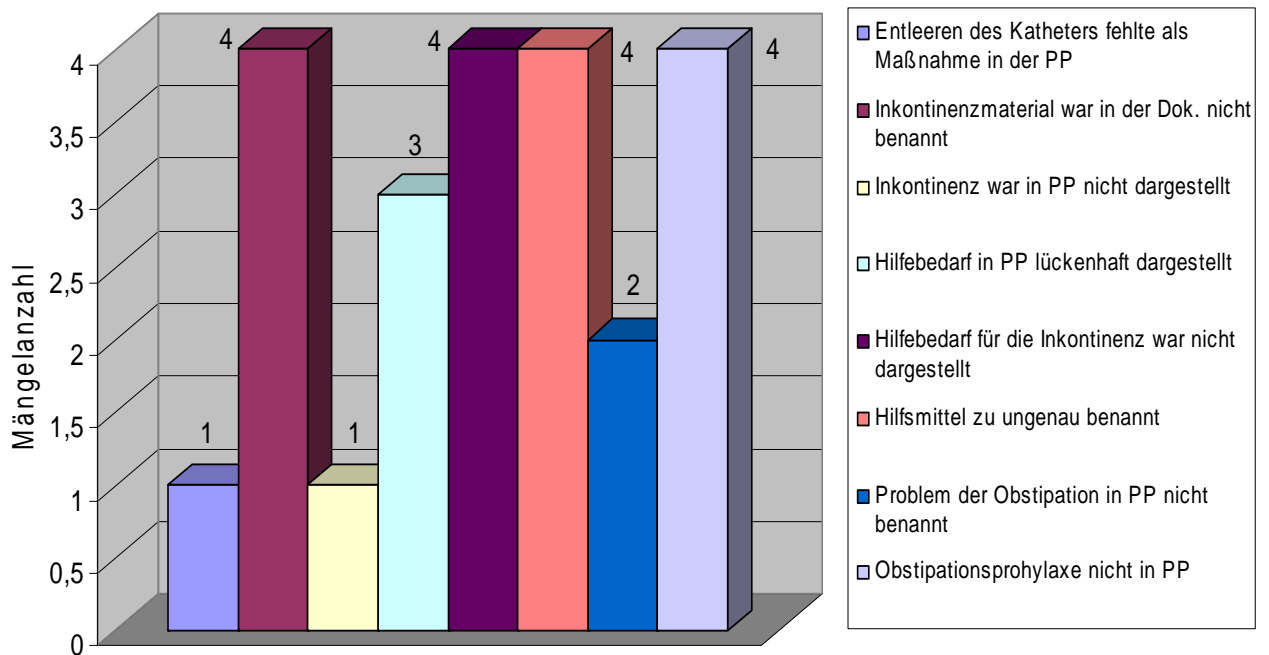
5. Situation von gerontopsychiatrisch beeinträchtigten Bewohnern



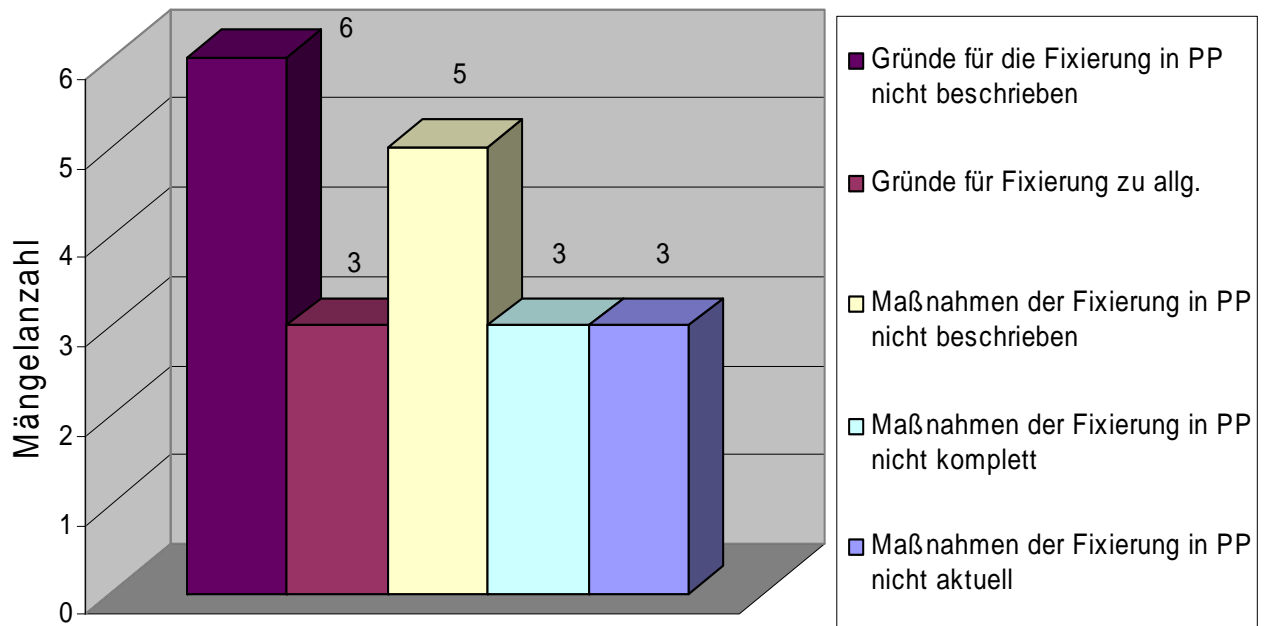
6. Umgang mit Stürzen, Planung der Sturzprophylaxe



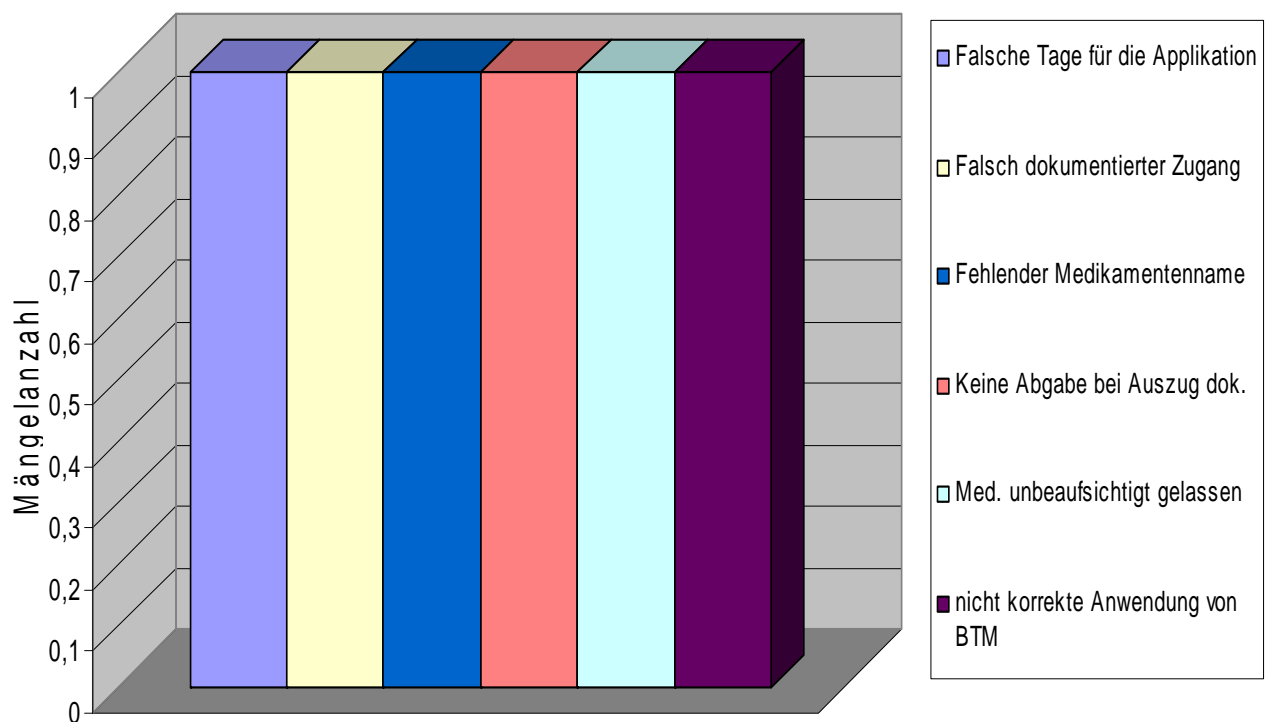
7. Umgang mit Inkontinenz



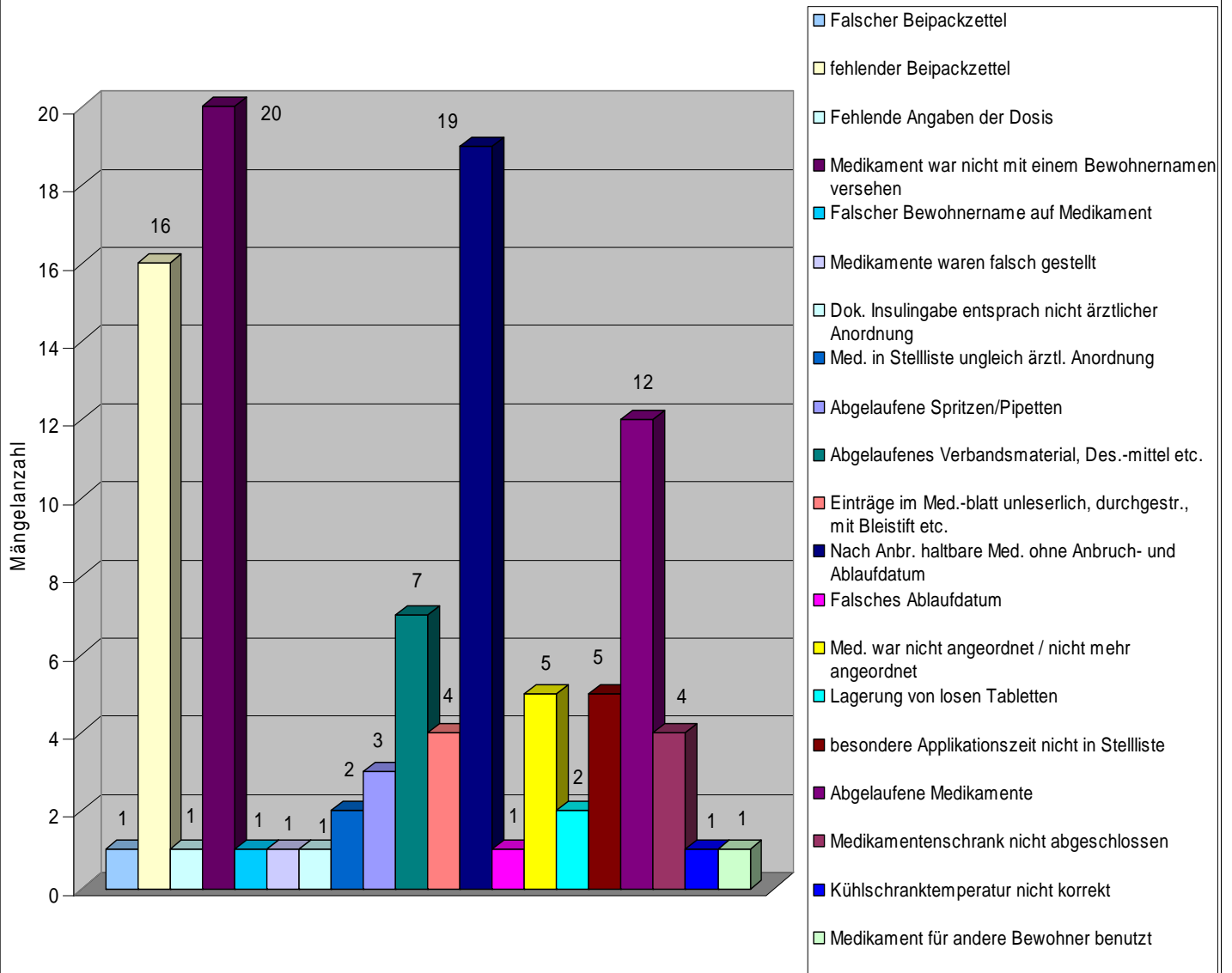
8. Umgang mit Fixierung



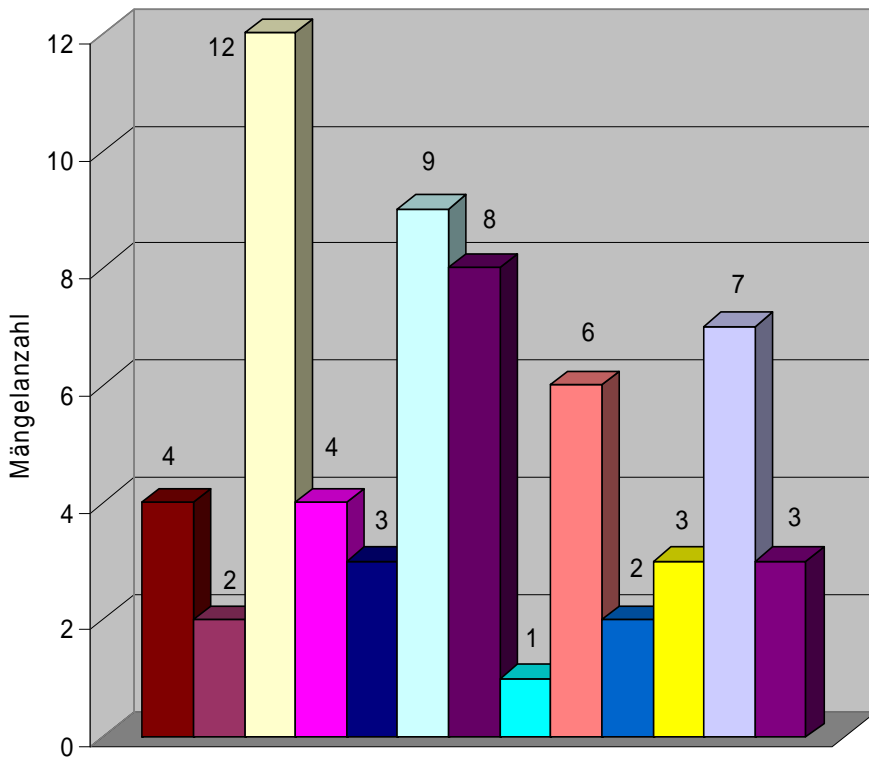
9. Umgang mit Betäubungsmitteln



11. Sach- und fachgerechter Umgang mit Medikamenten

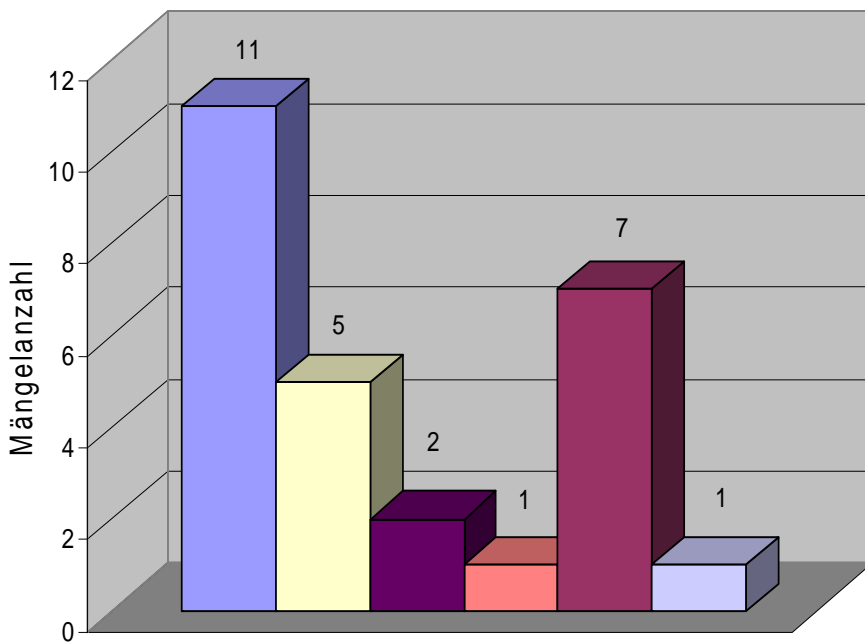


13. Ärztliche Anordnungen



- Medikamentenblatteinträge unleserlich/mit Bleistift
- Widersprüchliche ärztliche Anordnung
- Fehlende Anordnung für Behandlungspflege
- Ärztliche Anordnung für Behandlungspflege nicht umgesetzt
- Fehlende Anordnung für Medikament
- Fehlende Indikation für Bedarfsmedikament
- Indikation für Bedarfsfall zu ungenau
- fehlende/ unvollständige Angabe der Dosis für Bedarfsmed.
- Fehlende Handzeichen für Medikamente/ärztl. Anord.
- Ärztliche Anordnung nicht eindeutig/ unvollständig
- Fehlende/nicht korrekte Ansetzdaten für Medikamente
- Versorgungsintervall für Wunde fehlt in Anordnung
- Medikamente werden nicht nach Stelliste gestellt

16. Sonstiges



- Putzmittel frei zugänglich
- Intertrigoprophyllaxe nicht in PP aber als Leistung abgezeichnet
- Keine Kontrollmessungen bei Blutzucker(BZ)-Schwankungen
- Keine Maßnahme bei Bluthochdruck dokumentiert
- Kein Nachfolgeeintrag nach Kreislaufkollaps, hohem BZ, Schmerzen
- Bewohnerakten für Dritte zugänglich

Befragung der Bewohner und Heimbeiräte / Heimfürsprecher (2007)

1. Personal

Mitarbeiter (MA) sind höflich, freundlich	31
längere Wartezeiten	5
zu knappes Personal, häufiger Wechsel	16

2. Ernährung

Obst + Getränke immer ausreichend vorhanden	7
wenig Abwechslung, Geschmack schlecht, zu wenig Gewürze	13
gutes Essen	10

3. Soziale Betreuung

Freizeitangebot ist gut	13
Freizeitangebot ist ausreichend/in Ordnung	12
Freizeitangebot ist nicht gut	8

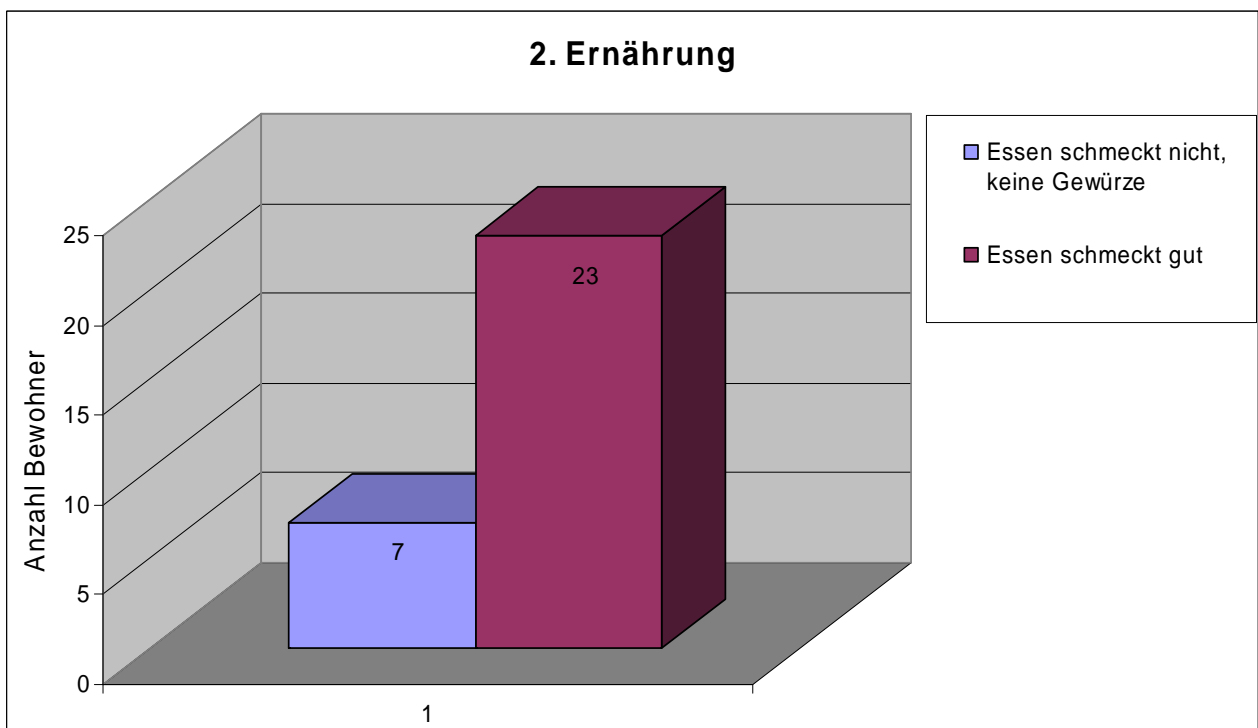
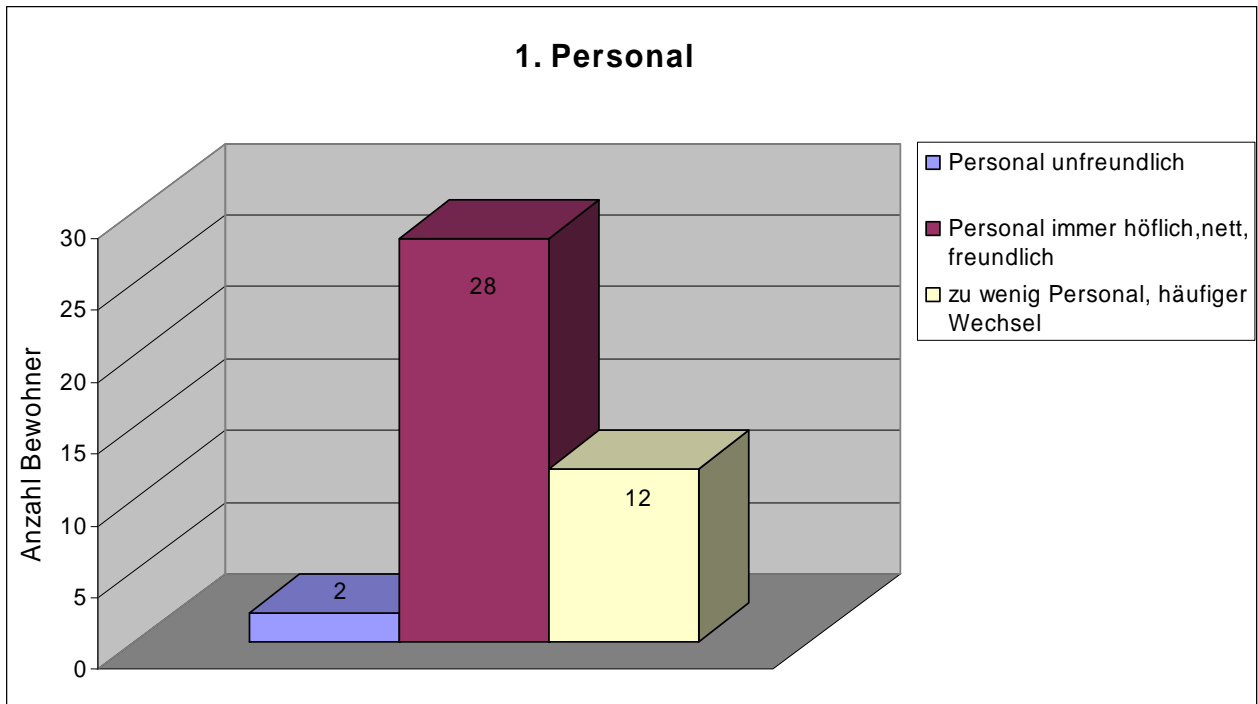
4. Hauswirtschaftliche Versorgung

Zimmerreinigung in Ordnung	31
Wäscheversorgung ist gut	5
Wäscheversorgung ist schlecht	10

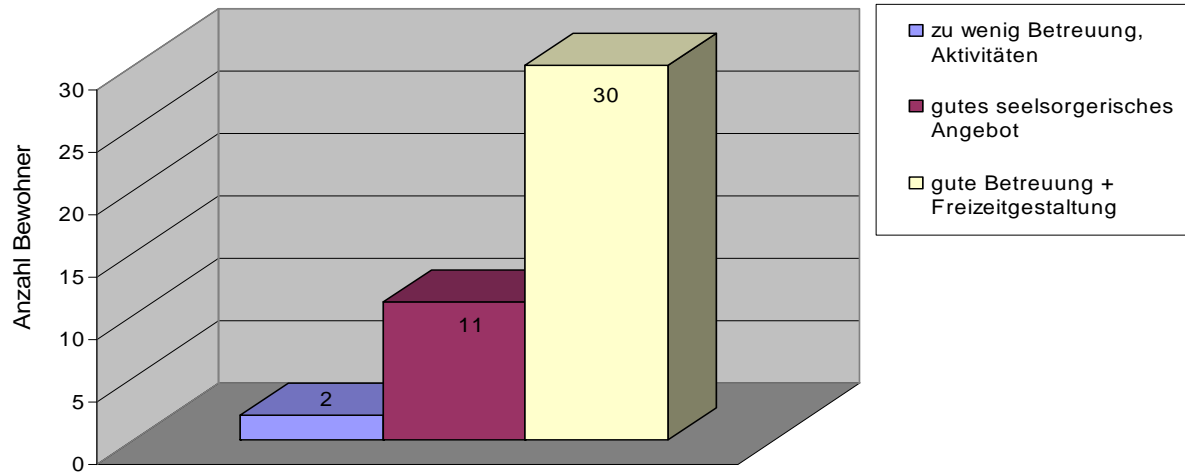
5. Individuelle Pflege/Beratung

pers. Wünsche werden berücksichtigt	13
-------------------------------------	----

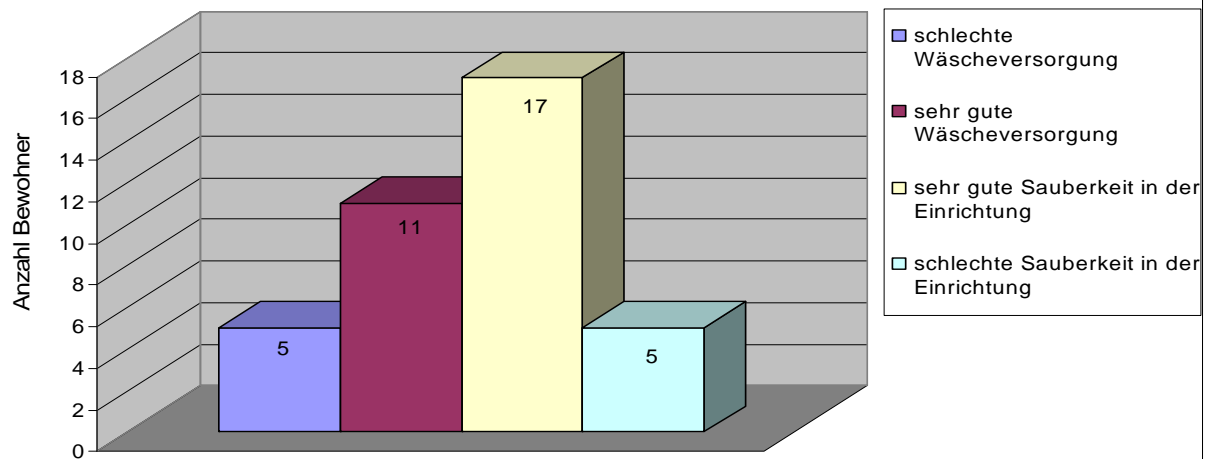
Befragung der Bewohner und Heimbeiräte / Heimfürsprecher (2008)



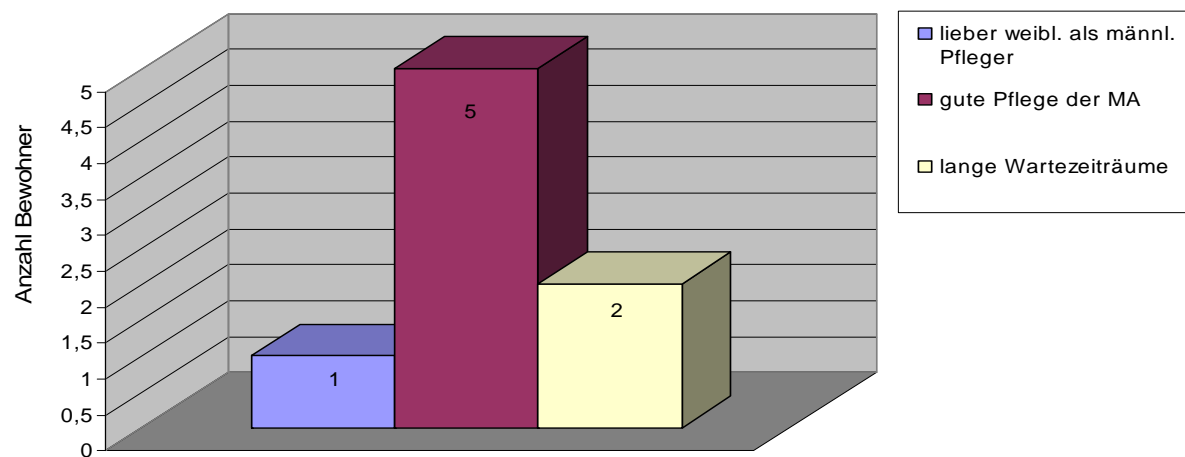
3. Soziale Betreuung



4. Hauswirtschaftliche Versorgung



5. Individuelle Pflege/Beratung



IV. Bescheide

Bei Nr. 1 bis 4 sind die nach Anzahl oder Schwere wesentlichen Anordnungsgründe zu benennen.

1. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 17 HeimG.	0
2. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 18 HeimG	0
3. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Untersagungen nach § 19 HeimG	0
4. Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Bescheide nach § 21 HeimG	0
5. Anzahl der Befreiungen nach § 25 a HeimG im Berichtszeitraum	0
6. Anzahl der Befreiungen nach § 31 HeimMindBauV im Berichtszeitraum	7
7. Anzahl der Befreiungen nach § 11 HeimPersV im Berichtszeitraum	0
8. Anzahl der Zustimmungen nach § 5 Abs. 2 HeimPersV im Berichtszeitraum	0

V. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 HeimG und der Zusammenarbeit der Heimaufsicht mit den anderen AG-Mitgliedern

z.B. gemeinsame Arbeitsergebnisse oder Absprachen; gegenseitige Information über geplante Prüfungen bzw. Überwachungen; Abstimmung von Terminen, Verfahren und Kriterien bei den Prüfungen bzw. Überwachungen; wechselseitige Information und Abstimmung der Darstellung von Prüfungs- und Überwachungsergebnissen; Abstimmung über Maßnahmen als Folgerungen aus den Prüfungs- und Überwachungsergebnissen

Die konstituierende Sitzung fand am 11.03.2002 statt; aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen haben keine weiteren Sitzungen stattgefunden. Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen Heimaufsicht, MDK, Pflegekasse und Landschaftsverband funktioniert bis auf wenige Ausnahmen bei der Terminabsprache einwandfrei.

VI. Sonstige Schwerpunkte der Tätigkeit der Heimaufsicht

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsprüfungen kontrolliert die Heimaufsicht die Einhaltung der Anforderungen an die Wohnqualität bei Neu- und/oder Umbauten. Die Kontrolle besteht sowohl in einer Überprüfung der Baupläne als auch in einer späteren Besichtigung der Einrichtung.

Des Weiteren informiert und berät die Heimaufsicht Personen und Institutionen über Betreuungseinrichtungen. Zudem erteilt sie Auskünfte über die Rechte und Pflichten der Einrichtungsträger und der Bewohnerinnen und Bewohner. Eine weitere Aufgabe der Heimaufsicht ist die Beratung von Trägern bei der Umsetzung neuer Wohnformen.

Für die Umsetzung ihrer Aufgaben steht der Heimaufsicht ein relativ breites Instrumentarium an Maßnahmen zur Verfügung, das von der Prävention in Form von Information und Beratung über die Überwachung durch jährlich wiederkehrende Prüfungen bis hin zu ordnungsrechtlichen Maßnahmen (Anordnungen, Bußgelder etc.) reicht. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG), welches zum 10.12.2008 in Kraft getreten ist, arbeitet die Heimaufsicht u. a. eng mit den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, den zuständigen Trägern der Sozialhilfe, dem Gesundheitsamt und der Bauordnungsbehörde zusammen.

VII. Übersicht der Entwicklung der Einrichtungen incl. Platzzahlen 2002-2008

Stand: 31.12.2008							
	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Alten-/Pflegeheime	23	23	23	24	25	27	28
Platzzahlen	1.816	1.835	1.835	1.882	1.933	2.035	2.124
Einrichtungen Behindertenhilfe	12	12	13	13	13	13	13
Platzzahlen Eingliederungshilfe	769	770	745	745	745	745	738
Platzzahlen Pflegeplätze	77	77	117	117	117	117	128
Platzzahlen insgesamt	2.662	2.682	2.697	2.744	2.795	2.897	2.990